

Satzung der „Volkshochschule Wittlich - Stadt und Land“

vom 20. Mai 1999

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Wittlich - Stadt und Land" (VHS) mit dem Zusatz " e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wittlich.
- (3) Die Volkshochschule ist dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz angeschlossen und staatlich anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die ausschließliche Aufgabe, die Volkshochschule Wittlich - Stadt und Land zu betreiben.
- (2) Der Verein übernimmt Aufgaben der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 in der Stadt Wittlich und in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Zur Erfüllung dieses Zweckes errichtet er die Einrichtung "Volkshochschule Wittlich -Stadt und Land". Die Einrichtung wird zentral geführt.
- (3) Die Angebote der Weiterbildung werden für die Bevölkerung flächendeckend und bedarfs-gerecht in zumutbarer Entfernung sichergestellt. Die Inhalte der Weiterbildung werden durch die Lernfelder der allgemeinen, der familienbezogenen und der freizeitbezogenen Weiterbildung, der politischen und der berufsbezogenen Weiterbildung bestimmt. Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung und berufliche Zugehörigkeit allgemein zugänglich.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Stadt Wittlich und die Verbandsgemeinde Wittlich-Land (beteiligte Kommunen).
- (2) Weitere Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Volkshochschule aktiv oder finanziell unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei den geborenen Mitgliedern durch Zurücknahme ihrer Bestellung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Fristablaufes als beendet gilt.

§ 5 Einnahmen

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Teilnehmergebühren, Zuschüsse der Stadt Wittlich, der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und des Landes Rheinland-Pfalz oder sonstiger Dritter.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- c) Beschlussfassung über den Finanzierungsplan,
- d) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- e) Bestellung der Rechnungsprüfer
- f) Bestellung und Abberufung des Leiters der Volkshochschule,
- g) Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien der Weiterbildungsarbeit,
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im übrigen kann die Tagesordnung mit einer ^o Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Vorsitzende

hat dann innerhalb von einem Monat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer ° Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in einer angemessenen Frist zuzuleiten ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Wittlich, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und dem Leiter der Volkshochschule als geborene Mitglieder und mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern.

(2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vereins ist abwechselnd im 2-Jahres-Rhythmus der Bürgermeister der Stadt Wittlich und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

(3) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:

- a) den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- b) die Einladung zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sowie die Leitung dieser Sitzungen.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Entwurfes des Finanzierungsplanes und des Rechnungsabschlusses,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Bestellung und Abberufung des Leiters der Volkshochschule,
- f) Einstellung, Entlassung und Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen,
- g) Beschlussfassung über die Richtlinien der Weiterbildungsarbeit,
- h) Bestätigung des Weiterbildungsprogramms,
- i) Festlegung der Honorare und Teilnehmergebühren,
- j) Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes.

(6) Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte, die dem Leiter der Volkshochschule obliegt, unterhält die Volkshochschule eine Geschäftsstelle. Die Kassengeschäfte werden von der Verbandsgemeindekasse Wittlich-Land wahrgenommen.

(7) Der Vorstand wird - ausgenommen die geborenen Mitglieder nach § 8 Abs. 1 - von der Mitgliederversammlung jeweils für fünf Jahre (Wahlperiode des Stadt- und Verbandsgemeinderates), vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Hat keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zu den Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen.

(9) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(11) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Leiter der Volkshochschule zu erstellen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Leiter der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen Leiter geführt, der auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt wird.

(2) Der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Er wirkt auf die erwachsenengemäße Methodik des Unterrichtes hin und steht den Dozenten und Referenten zur didaktischen und methodischen Beratung zur Verfügung.

(3) Dem Leiter obliegen außerdem nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung und Koordinierung des Arbeitsplanes,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Rechnungsführung und Rechnungslegung,
- d) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- e) Koordinierung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Grundsätze und Richtlinien der Weiterbildungsarbeit,
- f) Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter und
- g) Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes.

Dem Leiter obliegen außerdem mit Außenwirkung:

- h) Abschluss von Lehrverträgen mit Kursleitern und Referenten
- i) Ermäßigung und Erlass von Teilnehmerentgelten,
- j) Öffentlichkeitsarbeit,
- k) Kontaktpflege zu anderen Institutionen.

§ 10 Finanzierungsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Entwurf des Finanzierungsplanes auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsabschluss

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Verein angehören müssen. Auf die Bestellung kann verzichtet werden, wenn das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt die Prüfung übernimmt. Über den Prüfungsbericht ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(2) Der Stadtrat der Stadt Wittlich und der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind über den Rechnungsabschluss und den Prüfungsbericht zu unterrichten.

§ 12 Allgemeine Regelungen

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ^o der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Wittlich und der Verbandsgemeinde Wittlich Land anteilmäßig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Mai 1999 in Kraft.

Wittlich, den 20. Mai 1999